

Zur Anhörung zum Thema BayKiBiG, 27.09.2007

Träger der Evangelischen Kirche und der Diakonie und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen haben neben ihrer pädagogischen Arbeit seit Einführung des BayKiBiG Enormes geleistet. Unter anderem mussten notwendige Veränderungen geschaffen werden, um das höhere finanzielle Risiko zu tragen, die Umstellung des Systems der Elternbeiträge erfolgen, Verhandlungen mit den Kommunen geführt und neue Verwaltungsprogramme angeschafft und eingeführt werden.

Veränderungsbedarf am Gesetz:

Um Kindern eine zukunftsnotwendige Bildung zu ermöglichen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, sind insbesondere gesetzliche Veränderungen nötig:

Nachbesserungen im Bereich Finanzierung:

- Die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsplans ist mit dem Mindestanstellungsschlüssel von 1:12,5 nicht möglich. Wenn die gewollte Kompetenzstärkung der Kinder, die Dokumentation und die notwendige Elternarbeit sinnvoll umgesetzt werden sollen, ist der Mindestanstellungsschlüssel erheblich – mindestens auf 1:10 – zu erhöhen. Der Basiswert ist entsprechend anzuheben.
- Für Kinder unter drei Jahren, die im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden ist es notwendig, die Betreuung bis zum Ende des Kindergartenjahres mit der gleichen Personalintensität fortzuführen. Der Faktor 2 muss daher unabhängig der Einrichtungsform bis zum Ende des Jahres gesetzlich gewährt werden.
- Für Kinder unter zwei Jahren steigt zudem der Betreuungsaufwand nochmals. Der Faktor 2 reicht für diese Altersgruppe nicht aus.
- Integration von Kindern mit Behinderung:
Langwierige Verhandlungen waren notwendig, um die Finanzierung von integrativen Leistungen in Kindertageseinrichtungen zu sichern. Trotz der vor Kurzem erzielten Ergebnisse ist deutlich, dass es struktureller Überprüfung und Veränderung bedarf:
 - Überprüfung des BayKiBiGs in Zusammenhang mit den Regelungen aus dem SGB XII
 - Gesetzlich stärkere Absicherung des Faktors $4,5 \pm x$ bei integrativen Einrichtungen
- Integration von Kindern mit Migrationshintergrund:
In unserem Projekt „Vielfalt leben – Freunde finden über Grenzen“ wurde die Wichtigkeit integrativer Elternarbeit beispielsweise in der Kindertageseinrichtung Gustav-Adolf, Schweinfurt, deutlich. Für diese dringliche Aufgabe ist zusätzliche Finanzausstattung notwendig.
- Der Besuch von Kindern in Tageseinrichtungen, deren Elternbeiträge von der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden, wird häufig zeitlich auf 4 bis 5 Stunden begrenzt. Hier ist eine Übernahme der Elternbeiträge für eine ganztägige Betreuung gesetzlich zu sichern.
- Die Regelung zu den Landkindergärten wird grundsätzlich begrüßt. Pädagogisch sinnvoll ist es jedoch, auch in diesen Bereichen den individuellen Förderbedarf zu berücksichtigen. Die konkreten Förderfaktoren sollten daher auch bei den Regelungen für Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum Berücksichtigung finden.

Nachbesserungen im Bereich Qualität:

- Gerade ein- bis zweigruppige Einrichtungen am Lande haben Schwierigkeiten, geschaffene Qualitätsstandards zu halten. Qualität wird mit dem BayKiBiG an wesentlichen Stellen nicht belohnt.
- Beispiel Öffnungszeiten und Schließtage:
 - Öffnungszeiten, die in manchen Einrichtungen vor einem Jahr erweitert wurden, müssen rückgängig gemacht werden. Ursache sind die unterschiedlichen Zeitkorridore, zu denen Eltern eine Kindertageseinrichtung benötigen. Wenn nur wenige Kinder eine Betreuung am späten Nachmittag benötigen, kann diese in der Praxis nicht vorgehalten werden.
 - Durch die Reduzierung von Schließtagen steigt das Risiko, den Mindestanstellungsschlüssel nicht einzuhalten, was dazu geführt hat, dass die Kürzung von Schließtagen in manchen Einrichtungen rückgängig gemacht wurde.

Nachbesserungen im Bereich Gastkinderregelung:

- Auch wenn ausdrücklich begrüßt wird, dass Kommunen zunehmend Kooperationen bei der Finanzierung von Gastkindern schließen, muss festgestellt werden, dass damit das Problem nicht gelöst wird. Strukturelle Probleme liegen nach wie vor im Gesetz. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist ungeachtet kommunaler Grenzen zu entsprechen.

Nachbesserungen im Bereich Verwaltung:

- Nach der jetzigen Gesetzeslage ist für die Förderung des Platzes in einer Kindertageseinrichtung die Gemeinde zuständig, aus der das Kind kommt. Freie Träger müssen dadurch Anträge bei teilweise über 20 Gemeinden stellen. Dieser Verwaltungsaufwand ist unnötig und unzumutbar. Benötigt wird eine gesetzliche Regelung, nach der die Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet für die Förderung zuständig ist. Der Ausgleich der Kosten kann nur Sache der Gemeinden untereinander sein.

Weiterer Veränderungsbedarf

Neben gesetzlichen Veränderungen bedarf es im Rahmen des Verwaltungsvollzugs weiterer Veränderungen:

- Frühförderung und Leistungen in integrativen Einrichtungen sind unterschiedliche Leistungen. Ein Untersagen von Frühförderung bei dem Besuch einer integrativen Einrichtung ist nicht hinnehmbar.
- Schnellere Bearbeitung von Anträgen auf Behinderung nach §53 SGB XII
- Verlässlichere Handhabung bei den Abschlagszahlungen:

Beispiel aus einer Verwaltungsstelle:

Für 39 Einrichtungen wurden auf der Grundlage der Kinderzahlen zum Stichtag 1.9. Abschlagszahlungen in Höhe von 7,5 Mio € beantragt. Davon wurden 7,2 Mio € ausbezahlt.

Der Träger musste also bereits mit 300.000 € in Vorleistung gehen. Die Endabrechnung betrug jedoch ca. 7,9 Mio €. Die Vorleistung des Trägers betrug also insgesamt rund 700.000 €.

Informationen zum Verband und die beschriebenen Positionen finden Sie unter www.elvkita.de